

Chancengleichheit im Bildungswesen – einige Überlegungen aus rechtlicher Sicht

Zugleich ein Beitrag zum Zusammenwirken von Rechts- und Erziehungswissenschaft¹

Hans-Peter Füssel

Chancengleichheit – rechtliche Ansätze

In gewisser Weise zeitlos erscheint das Thema Chancengleichheit und Chancengleichheit im deutschen Bildungswesen (dazu jüngst auch aus einer historischen Perspektive Richter 2021, S. 139ff.) – das kann man heute auch mit einer gewissen Resignation feststellen. Der Befund einer vorhandenen Chancengleichheit im deutschen Bildungswesen kann als anerkannt ansehen werden (dazu ausführlich Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020, auch Tenorth 2020, S. 401ff.). Da mit dieser Feststellung aber zugleich der bildungspolitische Anspruch verbunden ist, diesen Zustand zu verändern², soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob aus *rechtlicher* Sicht Ansätze fruchtbar gemacht werden können, um diesen Zustand der Chancengleichheit im Bildungswesen (mit) abzubauen.

Als Beispiel für einen rechtlichen Beitrag zum Abbau von Chancengleichheit im Bildungswesen soll das „*Bildungs- und Teilhabepaket*“ dienen – jene seit nunmehr zehn Jahren geltende Regelung im Sozialgesetzbuch, nach der schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die Sozialleistungen beziehen („Hartz IV“), eine zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit den Kosten des Schulbesuchs und anderer Bildungsangebote gewährt werden kann (§§ 19 Abs. 2, 28 SGB II; §§ 34, 34a SGB XII; § 6b Bundeskindergeldgesetz; § 3 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz). Der Inhalt des „*Pakets*“ hat sich seit 2011 verändert. Aus meiner Sicht lassen sich zumindest aus den jüngsten Ergänzungen auch Schlüsse ableiten, die genutzt werden können, um etwas über den Zusammenhang von Rechts- und Fachwissenschaft auszusagen.

Die umfängliche und höchst detailreich ausgestaltete Bestimmung zum „*Bildungs- und Teilhabepaket*“ (§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe) bezieht sich auf zusätzliche Leistungen, die von der Kostenübernahme für Schulfahrten über Schülerbeförderungskosten und die Mittagsverpflegung

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrages, der bei der Tagung der Kommission Bildungsplanung, Bildungsorganisation und Bildungsrecht (KBBB) der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) am 22. Februar 2021 gehalten wurde.

2 Seit Bordieus „Illusion der Chancengleichheit“ (1971) mit einer großen Vielzahl von Beiträgen, siehe z. B. Klemm/Rolff 2002 oder auch Becker 2004 bis hin zu El-Mafaalani 2020.

in der Schule bis hin zur Finanzierung von Maßnahmen der Lernförderung und außerschulischer Aktivitäten reichen können.

Ziel der folgenden Darstellung ist es, die *verfassungsrechtlichen* Überlegungen zum Hintergrund dieser Sozialleistung herauszuarbeiten und dies anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu tun – denn die Einführung dieses Leistungspakets ist letztendlich auf eine entsprechende Verfassungsgerichtsentscheidung zurückzuführen. In einem zweiten Schritt soll dann die neueste Ergänzung des „*Bildungs- und Teilhabepakets*“ dargestellt und bewertet werden, auch im Hinblick auf die Bedeutung der Erziehungswissenschaft in diesem Zusammenhang.

Es soll also eine *rechtliche* Argumentationslinie nachvollziehbar gemacht werden; deshalb werden an dieser Stelle Fragen der praktischen Umsetzung und Bewertung der Wirkungen dieses „*Bildungs- und Teilhabepakets*“ ausgeblendet (siehe z. B. jüngst Dehmer et al. 2020; Deutscher Verein 2020).

Chancengleichheit und „*Menschenwürde*“

Den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen stellt ein Griff in den juristischen „Himmel“ dar: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ So heißt es am Beginn der Verfassung, in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Ein Aussagesatz, eine Feststellung ohne Wenn und Aber.³ Und zusätzlich wird dieses „Konstitutionsprinzip des Grundgesetzes“ (BVerfGE 45, 187, [227]) auch als unabänderlich in der Verfassung selbst verankert.⁴

Inhalt der „Menschenwürde“

Das Bekenntnis zur Würde des Menschen als dem „höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung“⁵ wird komplettiert durch die in Satz 2 enthaltene Verpflichtung „aller staatlichen Gewalt“, diese Menschenwürde „zu achten und zu schützen“.

Davon ausgehend hat das Bundesverfassungsgericht ein „Menschenbild“ (BVerfGE 4, 7, [15f.]) entwickelt, mit der „Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen [...], das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern als die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums“ (BVerfGE 45, 187, [227]).

3 „*Keine Relativierung im Einzelfall*“, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), BVerfGE 140, 317, [341].

4 Sog. Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG.

5 So schon im Jahre 1957 das Bundesverfassungsgericht, seit BVerfGE 6, 32, [41]) ständige Rechtsprechung; die „*Menschenwürde als Fundament aller Grundrechte*“, so BVerfGE 107, 275, [284].

Und: „auch in der Gemeinschaft [muss] grundsätzlich jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden [...]. Es widerspricht daher der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen [...]. Der Satz, ‚der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben‘⁶, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“ (BVerfGE 45, 187, [227]).

Die eben zitierte sog. „*Objektformel*“ mag höchst abstrakt klingen. Aber wenn man sich nur Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den letzten Monaten des Jahres 2020 anschaut, wird deutlich, wie höchst praktisch diese Klausel wirkt:

- So hatte am 8. Dezember 2020 das Verfassungsgericht eine Entscheidung zugunsten eines Strafgefangenen getroffen, nachdem dieser zusammen mit einem zweiten Gefangenen für zwei Wochen in einer Zelle von insgesamt 7,41 qm mit einer mit einem Vorhang abgetrennten Toilette im Raum untergebracht worden war.⁷
- Ebenso hatte das Verfassungsgericht am 2. November 2020 in gleicher Weise wie die Arbeitsgerichte zuvor die Kündigung eines Arbeitnehmers gebilligt, der sich gegenüber einem dunkelhäutigen Kollegen mit Affenlauten geäußert hatte und meinte, dies als Meinungsäußerung qualifizieren zu können.⁸

In beiden Fällen war es die überragende Bedeutung der Menschenwürde, die das Bundesverfassungsgericht betonte und die zu den genannten Entscheidungen führte: einerseits als Grenze des staatlichen Handelns (beim Strafgefangenen), andererseits als Bestätigung von Gerichtsurteilen in (arbeitsrechtlichen) Zusammenhängen, bei denen in gleicher Weise die Menschenwürde gilt.

Schutz der „Menschenwürde“

Aber, so ist weiter zu fragen, was bedeutet der geforderte *Schutz* der Menschenwürde genau? Verlangt *Schutz* in diesem Sinne auch positives, also aktives und eingreifendes Handeln des Staates? Anders gewendet: Kann der oder die Einzelne auch *Ansprüche* an den Staat stellen, dass dieser ihm oder ihr hilft, in Würde zu leben? Oder bedeutet Schutz nur, dass in einem negativen, also

6 Der Anklang an Kant'sche Formulierungen ist dabei nicht zufällig; vgl. nur Lübke-Wolff 2019.

7 Siehe: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/_2020/12/rk20201208_1bvr011716.html;jsessionid=469844B76849E341E242E51D00E9CE4E.1_cid377 [Zugriff: 3. März 2021].

8 Siehe: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/_2020/11/rk20201102_1bvr272719.html [Zugriff: 3. März 2021].

abwehrenden Sinne, staatlicherseits alles zu unterlassen ist, was eine Verletzung der Menschenwürde des oder der Einzelnen darstellt?⁹

Unter Hinweis auf das Sozialstaatsprinzip, das ebenfalls im Grundgesetz verankert ist (Art. 20 Abs. 1 GG), hat das Bundesverfassungsgericht diese Frage nach dem Umfang des Schutzes eindeutig beantwortet: Ja, „der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen“ (BVerfGE 125, 175, [222f.]). Denn:

„Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.“ (BVerfGE 125, 175, [222])

Diese Feststellung ist eindeutig und klar – und dahingehend zu ergänzen, dass dieser „unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ (BVerfGE 125, 175, [223]) sich in seiner Höhe und seiner näheren Ausgestaltung nahe liegender- (und zutreffender-)weise nicht direkt aus der Verfassung ableiten lässt (BVerfGE 125, 175, [224f.]); es ist vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, dies zu präzisieren.

Bei der Bestimmung des Existenzminimums muss „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit“ gewährleistet sein, „als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben [...], denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“ (BVerfGE 125, 175, [223]).

Ziel ist es mithin, die Menschenwürde auch in einem materiellen Sinne für diejenigen zu schützen, die aus eigenen Mitteln ihre Existenz nicht zu sichern in der Lage sind. Diese sozialstaatliche Verpflichtung ist dann zugleich die Einlösung des Gleichheitspostulats aus Art. 3 des Grundgesetzes, das ja nicht nur die Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte „vor dem Gesetz“ verlangt, sondern gerade auch die Ungleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.¹⁰

9 So das Bundesverfassungsgericht in einer der ersten Entscheidungen vom 18. Dezember 1951 (BVerfGE 1, 97, [104]): Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG „verpflichtet den Staat zwar zu dem positiven Tun des ‚Schützens‘, doch ist dabei nicht Schutz vor materieller Not, sondern Schutz gegen Angriffe auf die Menschenwürde durch andere, wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung usw. gemeint.“

10 Seit BVerfGE 1, 14, [52] aus dem Jahre 1951 ständige Rechtsprechung, siehe auch etwa BVerfGE 98, 365, [385].

Konkretisierung der „Menschenwürde“

Auch wenn die Verfassungsgerichtsrechtsprechung sich zur konkreten Ausgestaltung von materiellen Hilfen zum Schutz der Menschenwürde nicht äußert, so bestimmt diese Rechtsprechung doch recht genau den vom Gesetzgeber einzuhaltenden Rahmen.

Besonders deutlich wurde dies bei der Frage nach dem notwendigen Bedarf von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, zu dem sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 dezidiert äußerte (BVerfGE 125, [175]). Danach gilt zunächst, dass der Bedarf eines Kindes, „der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, [...] sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten [hat] und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist“ (BVerfGE 125, 175, [246]). Damit sei, so das Gericht, „ein zusätzlicher Bedarf [...] vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten“ (BVerfGE 125, 175, [246]). Und:

„Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existentiellen Bedarf. Ohne Deckung dieser Kosten *droht* hilfebedürftigen Kindern der *Ausschluss von Lebenschancen*, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner, die Schule nicht erfolgreich besuchen können. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch [...] eingeschränkt werden, *später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können*.“ (BVerfGE 125, 175, [246], Hervorhebungen H.P.F)

„Bildungs- und Teilhabepaket“ – was ist „notwendig“?

Diese Anforderung hat der Bundesgesetzgeber nach der Gerichtsentscheidung recht zügig umgesetzt, in Form des „*Bildungs- und Teilhabepakets*“.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht – wie man hinzufügen kann, ein wenig detailverliebt und eher aus der eigenen Schulerfahrung gespeist („Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner“ werden ausdrücklich erwähnt!) – eine Reihe von Einzelpositionen aufgezählt hatte, so bleibt doch der Gesamtzusammenhang entscheidend: Es „droht“ der „Ausschluss von Lebenschancen“; und dies verletzt die Menschenwürde des einzelnen Kindes oder Jugendlichen, weil andernfalls die Gefahr besteht, das der oder die Einzelne später den „Lebensunterhalt (nicht) aus eigenen Kräften bestreiten“ könnte.

Der juristische „*Himmel*“ des Menschenwürdepostulats, so lässt sich sagen, reicht also tief hinab bis in die „*Niederungen*“ etwa der Lernförderung im Einzelfall und der Mittagsverpflegung in der Schule – „*Menschenwürde konkret*“, so ließe sich dies auch bezeichnen.

Aber: Die Frage, was als „*notwendige Aufwendung*“ anzusehen ist und was nicht, muss geklärt werden – und damit die Frage, nach welchem Maßstab dies gelingen soll.

Auch hierzu hat das Bundesverfassungsgericht einen Rahmen bestimmt und festgestellt, dass diese Bestimmung abhängt „von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten“ (BVerfGE 125, 175, [224]).

Verlangt wird „die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen, die sich etwa in einer technisierten Informationsgesellschaft anders als früher darstellt. Die hierbei erforderlichen Wertungen kommen dem parlamentarischen Gesetzgeber zu“ (BVerfGE 125, 175, [224]). Und dabei bedarf es eines „transparenten und sachgerechten Verfahrens“ (BVerfGE 125, 175, [225]).

Die zu treffende Entscheidung ist also eine politische – nur: Wie nun soll der Gesetzgeber die „*soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht*“ erfassen, wie soll ein sowohl „*transparentes*“ als auch „*sachgerechtes*“ Verfahren entwickelt werden, dessen Ergebnis dann im Zweifel beim Verfassungsgericht Bestand hat?

Verfahren der Präzisierung

Die Frage nach dem im obigen Sinne „*richtig*“ ermittelten Bedarf lässt sich konkreter stellen, indem im Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht ja festgestellten „*besonderen*“ Bedarf von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter gefragt wird: Wie kann und wie soll dieser in einem sowohl „*transparenten*“ als auch „*sachgerechten*“ Verfahren bestimmt werden?

Woher, so lässt sich fragen, nimmt das Parlament das Wissen und die Kriterien für „*Transparenz*“ und „*Sachgerechtigkeit*“? Und dies nicht nur pauschal, sondern sehr konkret im Zusammenhang mit der Begrenzung von Lebenschancen für Kinder und Jugendliche im Schulalter?

Bestimmung von „Notwendigkeit“ – Kriterien

Um es klarzustellen: Dies ist keine Frage, die von Seiten der Rechtswissenschaft beantwortet werden kann, Juristinnen und Juristen können nur die Frage aufwerfen. Die Antwort muss trotz aller politischen Bewertung am Schluss zunächst einmal auf fachwissenschaftlicher Grundlage entwickelt werden.

Und da gerade in diesen Tagen die zentrale Bedeutung der Fachwissenschaften für politische Entscheidungen gilt, ja im Zusammenhang mit dem Corona-Virus eine deutliche Stärkung des auch medialen Umgangs mit wissenschaftlichen Erkenntnissen sichtbar wird, lässt sich diese aktuelle Situation als Beispiel nutzen, um zu zeigen, wie das Wissen von Fachwissenschaften zur

Entscheidung auch der Frage nach der „*Menschenwürde konkret*“ beitragen kann – und in diesem Falle sind es erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse und Einschätzungen, auf die sich diese Überlegungen beziehen.

„Notwendigkeit“ – abhängig von der Situation

Im Rahmen der Neufestlegung der sozialhilferechtlichen Regelsätze ist im Dezember 2020 das Sozialgesetzbuch um eine Bestimmung ergänzt worden, die zusätzliche Leistungen in Fällen eines „unabweisbaren besonderen Bedarfs“ erlaubt; und dabei wird verlangt, dass dieser erhöhte Bedarf „seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht“ (§ 21 Abs. 6 SGB II i. d. F. des Art. 4 Nr. 3 c) des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I, [2855]). Ursprünglich war im Gesetzentwurf der Bundesregierung eine solche Ergänzung nicht vorgesehen (Bundestags-Drucksache 19/22750 vom 23. September 2020). Mit dem Ziel, auch „atypische Bedarfe [...] zu erfassen“, wurde diese Erweiterung dann in den Beratungen des Bundestages eingebracht (so Bundestags-Drucksache 19/24034 vom 4. November 2020, S. 35) und schließlich so verabschiedet (Beschluss des Bundestages vom 9. November 2020, Plenarprotokoll, [23862], Beschluss des Bundesrates vom 27. November 2020, Plenarprotokoll Nr. 997, [470]).

Eine offene Klausel für Sonderfälle und besondere Situationen im Einzelfall wurde auf diese Weise geschaffen. Diese neue gesetzliche Regelung mit ihren unbestimmten Begrifflichkeiten inhaltlich zu füllen, bleibt der juristischen Auslegung überlassen – innerhalb der gesetzten Grenzen von „*Unabweisbarkeit*“ und „*erheblicher Abweichung vom durchschnittlichen Bedarf*“ im Einzelfall.

Dass dann die Corona-Pandemie sich zu einem derartigen „*Sonderfall*“ entwickeln würde, dass in der Folge der Pandemie besondere Bedarfe entstehen würden, war vielleicht im Spätherbst 2020 in seiner Dramatik noch nicht absehbar. Es konnte dann aber zu Beginn des Jahres 2021 diese Regelung als Rechtsgrundlage genutzt werden, um durch eine entsprechende Gesetzesauslegung das Vorhandensein von „unabweisbaren besonderen Bedarf“ bei der Beschaffung von höherwertigen Gesichtsschutzmasken zu begründen.¹¹

Und schließlich hat dann, ebenfalls unter ausdrücklicher Aufnahme dieser Regelung und in entsprechender Auslegung des Begriffs vom „*unabweisbaren besonderen Bedarf*“, am 1. Februar 2021 die zuständige Bundesagentur für

11 Pressestatement des Bundesministers Heil vom 28. Januar 2021, siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/kostenfreie-masken-fuer-beduerftige.html> [Zugriff: 3. März 2021]; siehe hierzu auch den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12. Februar 2021, https://sozialgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Presse/Jobcenter+muss+nach+erfolgreichem+Eilantrag+zusatzlich+zum+Regelsatz+entweder+als+Sachleistung+woeentlich+20+FFP2-Masken+verschicken+oder+als+Geldleistung+hierfuer+monatlich+weitere+129_-+_zahlen_/?LISTPAGE=8971698 [Zugriff: 3. März 2021].

Arbeit eine Weisung erlassen, nach der „Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht“ als zusätzliche Leistungen¹² anerkannt werden – mit einem Betrag in Höhe von insgesamt bis zu 350 Euro – im Einzelfall.¹³

Diese Leistung ergänzt damit das „Bildungs- und Teilhabepaket“ in seiner bisherigen Form und lässt sich als Ausdruck dessen verstehen, was sehr abstrakt das Bundesverfassungsgericht mit der Anforderung, „die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen“ (BVerfGE 125, 175, [224]), verlangt hatte.

Beispiel: Erweiterung des „Bildungs- und Teilhabepakets“

Wie nun kommt eine solche Entscheidung zustande, weshalb wenden das Bundesarbeitsministerium¹⁴ und die ihm nachgeordnete Bundesagentur den abstrakten Begriff des anerkennenswerten „unabweisbaren besonderen Bedarfs“ auch auf die Bereitstellung digitaler Endgeräte für den schulischen Gebrauch an?

Eine klare und unmittelbare Kausalität zwischen der politischen Erklärung des Bundesarbeitsministers, man wolle sicherstellen, dass alle Kinder „an Distanzunterricht (und) Homeschooling teilhaben können“¹⁵, und den Erkenntnissen aus den Erziehungswissenschaften lässt sich dabei sicherlich nicht herstellen; es wäre auch vermessen, dies anzunehmen.

Allerdings besteht gleichwohl eine gewisse Plausibilität dafür, dass die breite öffentliche Wahrnehmung und Debatte der Sorge um eine Vertiefung von Ungleichheiten im Bildungswesen als Folge der sozialen Unterschiede bei der Ausstattung mit digitalen Geräten nicht ohne Einfluss auf die getroffenen politischen Entscheidungen geblieben ist – das machen nicht zuletzt die Wortwahl und Begründungen deutlich.

12 Dabei sei nur zur Abgrenzung darauf hingewiesen, dass es hier um Individualleistungen geht; der „Digitalpakt Schule“ bezieht sich demgegenüber auf Zahlungen des Bundes an die Länder, um „lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren“, wie es in § 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 11. März 2019 heißt (= https://www.bmbf.de/files/2019-03-15_018%20Anlage%20Verwaltungsvereinbarung%20Start%20DigitalPakt.pdf [Zugriff: 3. März 2021]).

13 Weisung Nr. 2021/02001 der Bundesagentur für Arbeit vom 1. Februar 2021 „Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht“ (= https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf [Zugriff: 3. März 2021]); die Weisung wurde rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und ist gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

14 Siehe: Pressemitteilung vom 5. Februar 2021, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/kosteneubemahme-fuer-digitale-endgeraete-im-sgb-2.html> [Zugriff: 3. März 2021].

15 So das Pressestatement des Bundesministers Heil vom 28. Januar 2021, siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/kostenfreie-masken-fuer-beduerftige.html> [Zugriff: 3. März 2020].

So hieß es etwa bereits im April 2020 (noch in der Phase der allerersten Schulschließungen) von erziehungswissenschaftlicher Seite im „Schulbarometer“ zusammenfassend:

„(Bildungs-)Verliererinnen und -verlierer‘ in der aktuellen Situation sind wahrscheinlich Schülerinnen und Schuler aus sozio-ökonomisch (hoch) benachteiligten Elternhäusern. [...] Nicht alle Schülerinnen und Schüler können mit digitalen Lehr-Lern-Formen erreicht werden, weil sie beispielsweise aufgrund ihrer häuslichen Situation nicht oder kaum in der Lage sind, die an sie gestellten schulischen Anforderungen aktuell zu erfüllen, weil z. B. sie über keine oder kaum technische Ausstattung verfügen [...], die nötig ist für E-Learning-Konzepte oder die räumlichen Verhältnisse kein oder kaum ungestörtes Arbeiten zulassen“. (Huber 2020, S. 108)¹⁶

Eine Reihe von weiterführenden Untersuchungen von Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern bestätigten dann im Herbst 2020 diese Befunde (Huebner/Spieß/Zinn 2020; Bremm/Racherbäumer 2020). Und im Januar 2021 erhob dann die mit Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftlern besetzte Kommission der Friedrich-Ebert-Stiftung die Forderung: „Zukünftig sollte für alle Schüler_innen der Zugang zu digitalen Lernendgeräten, digitalen Lerninhalten und Anwendungen gewährleistet sein“ (Expert_innenkommission der Friedrich-Ebert-Stiftung 2021, S. 28).

Auch wenn es an Kausalität im strengen Sinne mangeln mag, so zeigt sich aber doch, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere wenn sie breit und öffentlich kommuniziert werden¹⁷, auch das Verständnis und dann insbesondere die Auslegung von Rechtsnormen beeinflussen – zumal, wenn die Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts verlangt, „die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht“ (BVerfGE 125, 175, [224]) in einem „transparenten und sachgerechten Verfahren“ (BVerfGE 125, 175, [225]) zu erfassen.

Bedeutung der Fachwissenschaft

Wird, so lässt sich fragen, mit einer derartigen Erweiterung des „*Bildungs- und Teilhabepakets*“, wird mit dem „*Bildungs- und Teilhabepaket*“ insgesamt die „*Chancengleichheit im Bildungswesen*“ überwunden?

Wohl kaum, wird man antworten müssen, aber gleichwohl kann eine derartige Maßnahme ein Baustein sein, dem Ziel näher zu kommen. Und diese Chance sollte man nicht leichtfertig aufgeben. Und auch das zeigt die aktuelle Entwick-

16 Dass sozioökonomische Unterschiede auch schon vor dem Ausbruch vor Corona im Zusammenhang mit dem Zugang zu als auch bei den individuellen Kompetenzen bei der Nutzung digitaler Medien bestanden, machte nicht zuletzt der im Juni 2020 erschienene „Bildungsbericht 2020“ deutlich (Autorengruppe 2020, S. 249, 286).

17 Zur Bedeutung von Wissenschaftskommunikation sei nur verwiesen auf Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (2019), Grundsatzpapier zur Wissenschaftskommunikation, Berlin, https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Grundsatzpapier_zur_Wissenschaftskommunikation.pdf [Zugriff: 3. März 2021].

lung: Rechtliche Regelungen können unterstützend wirken, können hilfreich sein – umso mehr, wenn die fachwissenschaftliche Grundlage dann zu einer entsprechenden Auslegung von Rechtsnormen führt, dann kann sogar das hohe und zugleich so abstrakte Gut „*Menschenwürde*“ ganz praktisch wirken.

Rechtswissenschaft und Erziehungswissenschaft – „feindliche Lager“?

Was aber, so sei abschließend gefragt, bedeutet dieses aktuelle Beispiel für das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Erziehungswissenschaft? Lässt sich eine verallgemeinerbare Aussage treffen?

Ich denke, sicherlich nicht überraschend: Ja, – beide Wissenschaften brauchen sich gegenseitig, und zwar in vielfältiger Hinsicht. Rechtliche Normen begrenzen und bestimmen pädagogisches Handeln – das ist banal und selbstverständlich. Aber ohne den erziehungswissenschaftlichen Input regeln eben jene Rechtsvorgaben vielleicht auch pädagogische Prozesse unzutreffend oder gar falsch behindern statt befördern.

Heinz-Elmar Tenorth hat beim Verhältnis von Pädagogen und Juristen von „feindlichen Lagern“ gesprochen, freundlicher auch von „Verhältnissen der Distanz, jedenfalls differenten Kulturen“ (Tenorth 2015, S. 9, 16). Dem liegt, unabhängig von der Form der Beschreibung, dann aber auch die Feststellung einer gegenseitigen und (so lässt sich ergänzen) notwendigen Beziehung zugrunde; möge sie auch durch Distanz gekennzeichnet sein. Diese Beziehung produktiv zu gestalten, im Wissen um die Differenz und gleichzeitig im Wissen um das Aufeinander-bezogen-Sein, das sollte die Aufgabe sein. Das Beispiel des „*Bildungs- und Teilhabepakets*“ und seiner aktuellen Erweiterung jedenfalls lässt sich nutzen, um zu zeigen, dass und wie diese beiden „*Lager*“ erfolgreich zusammenwirken können – im Sinne eines Beitrages, Chancenungleichheit im deutschen Bildungssystem abzubauen, wenigstens ein wenig. Daran lässt sich anknüpfen, und dafür möchte ich werben (siehe auch Füssel 2020, S. 114).

Hans-Peter Füssel, Prof. Dr., ist Univ. Prof. a. D. am Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (DIPF) und Univ. Prof. a. D. an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): *Bildung in Deutschland 2020*. Bielefeld: wbv-Verlag.

- Becker, Rolf (2004): Soziale Ungleichheit von Bildungschancen und Chancengleichheit – eine Reanalyse mit bildungspolitischen Implikationen. In: Becker, Rolf/Lauterbach, Wolfgang (Hrsg.): *Bildung als Privileg?* Wiesbaden: VS-Verlag, S. 161-189. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91173-1_6.
- Bremm, Nina/Racherbäumer, Kathrin (2020): Dimensionen der (Re-)Produktion von Bildungsbenachteiligung in sozialräumlich deprivierten Schulen im Kontext der Corona-Pandemie. In: Fickermann, Detlef/Edelstein, Benjamin (Hrsg.): „Langsam vermisste ich die Schule ...“ – Schule während und nach der Corona-Pandemie (= *Die Deutsche Schule – Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis*, Beiheft 16). Münster, New York: Waxmann, S. 202-215. <https://doi.org/10.31244/9783830992318.13>.
- Dehmer, Mara/Linckh, Carolin/Rock Joachim/Schabram, Greta (2020): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Berlin: Paritätische Forschungsstelle. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/expertise-BuT-2020_web.pdf [Zugriff: 3. März 2021].
- Deutscher Verein (2020): Vierte Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Beschluss vom 24. November 2020. Berlin. https://verlag.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf [Zugriff: 3. März 2021].
- El-Mafaalani, Aladin (2020): *Mythos Bildung – Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft*. Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- Expert_innenkommission der Friedrich-Ebert-Stiftung (2021): Lehren aus der Pandemie: Gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen sichern – Stellungnahme vom 21. Januar 2021. Berlin. <http://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/17249.pdf> [Zugriff: 3. März 2021].
- Füssel, Hans-Peter (2020): Recht – ein blinder Fleck in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. In: Cramer, Colin/König, Johannes/Rothland, Martin/Blömeke, Sigrid (Hrsg.): *Handbuch Lehrerinnen- und Lehrerbildung*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 114-122. <https://doi.org/10.35468/hblb2020-013>.
- Huber, Stephan Gerhard et al. (2020): *Covid-19 und aktuelle Herausforderungen in Schule und Bildung* Münster, New York: Waxmann-Verlag. <https://doi.org/10.31244/9783830942160>.
- Huebener, Mathias/Spieß, C. Katharina/Zinn, Sabine (2020): SchülerInnen in Corona-Zeiten: Teils deutliche Unterschiede im Zugang zu Lernmaterial nach Schultypen und -trägern. In: *DIW Wochenbericht* 87, 47, S. 865-875. http://dx.doi.org/10.18723/diw_wb:2020-47-1.

- Klemm, Klaus/Rolff, Hans-Günter (2002): Chancengleichheit – eine unabge-
goltene Forderung zur Schulreform. In: Kampshoff, Marita/Lumer, Bea-
trix (Hrsg.): Chancengleichheit im Bildungswesen. Wiesbaden: VS Ver-
lag, S. 21-34. https://doi.org/10.1007/978-3-663-09485-2_2.
- Lübbe-Wolff, Gertrude (2019): Menschenwürde weggewogen? VerfBlog,
2019/11/18. <https://verfassungsblog.de/menschenwuerde-weggewogen/#commentform> [Zugriff: 3. März 2021].
- Richter, Ingo (2021): Meine deutsche Bildungsrepublik. Opladen, Berlin, To-
ronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742476>.
- Tenorth, Heinz-Elmar (2015): Pädagogen und Juristen – Kommunikationspro-
zesse zwischen feindlichen Lagern. In: Recht der Jugend und des Bil-
dungswesens 62, 1, S. 9-16. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2015-1-9>.
- Tenorth, Heinz-Elmar (2020): Die Rede von Bildung – Tradition-Praxis-Geltung
– Beobachtungen aus der Distanz. Berlin: J. B. Metzler/Springer-Verlag.
<https://doi.org/10.1007/978-3-476-05669-6>.